

Zivilgericht Basel-Stadt  
Schlichtungsbehörde  
Postfach 964  
4001 Basel

### Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO

Gesuchstellende Partei	Gesuchsbeklagte Partei
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Telefon:	Telefon:
E-Mail Adresse:	E-Mail Adresse:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:
E-Mail Adresse:	E-Mail Adresse:

Rechtsbegehren:
Der / Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger / der Klägerin zu bezahlen: CHF ..... nebst Zins zu .....% seit ....., CHF ..... Kosten des Zahlungsbefehls Nr. .... und es sei der Rechtsvorschlag in dieser Betreuung aufzuheben. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Beklagte / den Beklagten.  <input type="checkbox"/> Antrag auf Entscheid der Schlichtungsbehörde bei Streitwerten bis CHF 2'000.00

<b>Streitgegenstand<sup>1</sup>:</b>

<b>Antrag auf Mediation<sup>2</sup>:</b>
Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).
Gesuchstellende Partei: <span style="margin-left: 200px;">Gesuchsbeklagte Partei</span>

<sup>1</sup> Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die gesuchstellende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es sich handelt (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Dasselbe gilt für die Einreichung von Beilagen (Verträge, Rechnungen, Korrespondenz etc.). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO).

<sup>2</sup> Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).

<sup>3</sup> Das Gesuch und allfällige Beilagen sind in einem Exemplar **ohne** Heftung (Bostitch, Büroklammern und dergleichen) einzureichen.

**Mit der Unterzeichnung des Gesuchs erklärt sich die gesuchstellende Partei ausdrücklich damit einverstanden, dass der gesuchsbeklagten Partei, Kopien der eingereichten Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt werden.**

Ich bin abwesend vom ..... bis .....
--------------------------------------

<b>Ort und Datum</b>	<b>Unterschrift<sup>3</sup></b>